

Fortbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (FobiO LPK RLP)

vom 12.05.2015
(Psychotherapeutenjournal 3/2015, S. 313-316, in Kraft getreten am 15.09.2015)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 Nr. 7, 15 Abs. 4 Nr. 4 und 22 Nr. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302) hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 18.04.2015 die nachfolgende Neufassung der Fortbildungsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Ziel und Zweck der Fortbildung
- § 2 Fortbildungsinhalte
- § 3 Fortbildungsarten
- § 4 Kammeraufgaben
- § 5 Fortbildungszertifikat, Fortbildungskonto und Fortbildungsnachweise
- § 6 Annerkennung / Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen
- § 7 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern
- § 8 In-Kraft-Treten
 - **Anlage 1** zur Fortbildungsordnung
Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung
 - **Anlage 2** zur Fortbildungsordnung
Anforderungskriterien für Supervisoren / Selbsterfahrungsleiter
 - **Anlage 3** zur Fortbildungsordnung
Empfehlungen zur Zertifizierung von strukturierter interaktiver Fortbildung

Präambel

¹Die Fortbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen / Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dient der Sicherung, Erweiterung und Aktualisierung des in Aus- und Weiterbildung erworbenen theoretischen und praktischen Grundlagenwissens durch Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neusten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung. ²Die Fortbildung liegt im eigenen Interesse der Kammermitglieder im Sinne von Kompetenzerweiterung, persönlicher Entwicklung und im Sinne von Rechtssicherheit in Bezug auf die Fortbildungsverpflichtung. ³Jede Psychotherapeutin / jeder Psychotherapeut / jede Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / jeder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut soll in eigener Kompetenz und Selbstverantwortung ihre / seine Fortbildung selbst strukturieren. ⁴Hierfür ist ein Rahmen bereit gestellt, der das gesamte Spektrum unterschiedlicher Formen von Fortbildung sowie die Vielfalt psychotherapeutischer Verfahren, Methoden und Techniken aufzunehmen vermag und darüber hinaus die Integration künftiger Entwicklungen zulässt. ⁵Die Fortbildung leistet so einen erheblichen Teil der Sicherung der Qualität psychotherapeutischer Tätigkeit in Struktur, Prozess

und Ergebnis. ⁶Zu den Aufgaben der Kammer gehört es, die berufliche Fortbildung zu fördern und zu unterstützen. Um dies zu gewährleisten, hat die Kammer geeignete Standards zu entwickeln.

§ 1 Ziel und Zweck der Fortbildung

- (1) Jedes Kammermitglied, das seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich fortwährend beruflich fortzubilden und sich über die für seine Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.
- (3) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.
- (4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.
- (5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

§ 2 Fortbildungsinhalte

- (1) Um die inhaltliche Bandbreite der psychotherapeutischen Tätigkeit zu erfassen, lässt sich die psychotherapeutische Fortbildung in drei Bereiche einteilen, die sich in der Form des Wissenserwerbes und in den inhaltlichen Schwerpunkten unterscheiden:
 - Vertiefung und Erweiterung theoretischer Grundlagen
 - Umsetzung in therapeutisches Handeln
 - Reflexion und Ergebniskontrolle der psychotherapeutischen Tätigkeit.
- (2) Fortbildungsveranstaltungen sind anerkennungsfähig, wenn sie sich mit mindestens einem der folgenden Inhaltsbereiche befassen:
 1. wissenschaftlich anerkannte und wissenschaftlich begründete Psychotherapieverfahren, Untersuchungs- und Behandlungsmethoden,

2. Forschungsergebnisse zur Epidemiologie, Ätiologie, Prävention, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation von seelischen Störungen,
 3. Psychotherapierelevante Nachbarwissenschaften,
 4. Öffentliche Gesundheit, Gesundheitsökonomie und Vorsorgeforschung,
 5. weitere nicht-psychotherapeutische, aber berufsrelevante Inhalte, z. B. berufsrechtliche, sozialrechtliche, juristische Fragestellungen, Qualitätssicherung und -management, Personalführung, EDV.
- (3) Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, sich entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen.

§ 3 Fortbildungsarten

- (1) Die Fortbildung kann theoretisch erfolgen durch die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Symposien, und Vorträgen.
- (2) Die Fortbildung kann anwendungsorientiert durch die Teilnahme an Workshops, Hospitationen, Fallkonferenzen, oder (interdisziplinären) Kolloquien und Seminaren erfolgen.
- (3) Die Fortbildung kann erfolgen durch die Reflexion psychotherapeutischer Tätigkeit, z. B. durch Supervision, Intervision, Selbsterfahrung, kasuistisch-technische Veranstaltungen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Fallarbeit.
- (4) Die Fortbildung kann erfolgen durch mediengestützte, strukturierte, interaktive Fortbildungsmethoden.
- (5) Die Fortbildung kann erfolgen durch Selbststudium.
- (6) Die Fortbildung kann erfolgen im Rahmen von Autorenschaft.
- (7) Die Fortbildung kann erfolgen durch Lehr- und Referententätigkeit im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

§ 4 Kammeraufgaben

Die Kammer ermöglicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, dass die Kammermitglieder ihrer Fortbildungsverpflichtung angemessen nachkommen können:

- Zertifizierung der zur Fortbildung geeigneten Veranstaltungen und Akkreditierung zuverlässiger Fortbildungsveranstalter,
- Ausstellen von Fortbildungszertifikaten als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht,
- Führen eines Veranstaltungskalenders,
- fortlaufendes Erfassen von Daten über die Nachweise von Fortbildungen und Weiterleitung an die zuständigen Stellen.

§ 5 Fortbildungszertifikat, Fortbildungskonto und Fortbildungsnachweise

- (1) Zum Nachweis ihrer beruflichen Fortbildung können die Mitglieder der Kammer ein Fortbildungszertifikat beantragen.
- (2) Ein Fortbildungszertifikat wird auf Antrag eines Kammermitglieds ausgestellt, wenn das

antragstellende Kammermitglied innerhalb eines in der Antragstellung definierten und vorausgehenden Zeitraums von 5 Jahren anerkannte Fortbildungsmaßnahmen wahrgenommen hat, die mit insgesamt mindestens 250 Punkten gemäß Anlage 1 der Fortbildungsordnung bewertet sind.

- (3) Bei nachgewiesener Unterbrechung der Berufstätigkeit aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als 3 Monate andauernden Erkrankung verlängert sich der 5-Jahres-Zeitraum entsprechend.
- (4) ¹Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. ²Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. ³In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. ⁴Die Bewertung der Fortbildung ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt.
- (5) ¹Die Kammer richtet als Serviceleistung für jedes Kammermitglied ein Fortbildungskonto ein, auf dem die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen und die erreichten Fortbildungspunkte fortlaufend festgehalten werden. ²Die Mitglieder können ihr persönliches Fortbildungskonto einsehen.
- (6) Die Teilnahme an nicht zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen kann auf Antrag des Kammermitglieds anerkannt werden, sofern die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht.
- (7) Ein Mitglied kann die für den Fünfjahreszeitraum festgelegte Fortbildung auf Antrag binnen zwei Jahren ganz oder teilweise nachholen; die nachgeholte Fortbildung wird auf den folgenden Fünfjahreszeitraum nicht angerechnet.
- (8) Die Kammer informiert gemäß § 95 d Abs. 6 Satz 1 SGB V die Kassenärztliche Vereinigung RLP auf deren Anfrage zum Nachweis der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung aus § 95 d Abs. 1 SGB V zugelassener Mitglieder über deren Erfüllung der Fortbildungspflicht nach Abs. 2, es sei denn ein Mitglied widerspricht dieser Vorgehensweise.

§ 6 Anerkennung / Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen, Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern

- (1) Für die Anerkennung / Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen und ihre Bewertung mit Punkten ist die Kammer zuständig.
- (2) ¹Auf Antrag können auch Fortbildungsveranstalter für bis zu 5 Jahre zeitlich befristet akkreditiert werden, sofern sie die Gewähr dafür bieten, dass unter ihrer Trägerschaft Fortbildungsinhalte, Art der Durchführung und durchführende Personen den Anforderungen der Fortbildungsordnung entsprechen. ²Als Fortbildungsveranstalter im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter. ³Diese können anerkannt und akkreditiert werden, wenn sie den in Anlage 2 festgelegten Kriterien entsprechen. ⁴Die Befristung des Satzes 1 gilt nicht für Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter. ⁵Werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der

- Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern zurückgenommen werden.
- (3) Akkreditierte Fortbildungsveranstalter sind berechtigt, auf die Akkreditierung öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.
 - (4) ¹Fortbildungsmaßnahmen, die von Psychotherapeutenkammern anderer Bundesländer im Rahmen der dort geltenden Fortbildungsordnungen oder – Richtlinien zertifiziert wurden, werden grundsätzlich anerkannt. ²Dies gilt gleichermaßen für von den Bezirks- und Landesärztekammern sowie Ärztlichen Akademien anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.
 - (5) ¹Die Qualifikation der Supervisorinnen und Supervisoren, der Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter und die Qualität der eingesetzten Fortbildungsmethoden gelten dann als gegeben, wenn die Anforderungskriterien entsprechend der Anlage 2 und Anlage 3 der Fortbildungsordnung erfüllt sind. ²Die Qualifikation der Referentinnen und Referenten gilt dann als gegeben, wenn diese über eine nachweisbare fachliche Qualifikation in dem jeweiligen Bereich verfügen.
 - (6) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass
 1. sie den Zielen, Inhalten und Fortbildungsarten dieser

Fortbildungsordnung (§§ 1, 2, 3 FobiO) entspricht,

2. die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden,
 3. die Inhalte frei von wirtschaftlichen und politischen Interessen sind und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referenten offen gelegt werden.
- (7) ¹Die Kammer behält sich eine Überprüfung der Fortbildungsmaßnahme vor. ²Werden erhebliche Abweichungen von den zur Anerkennung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden. ³Der Veranstalter ist dazu vorher zu hören.
 - (8) ¹Die akkreditierten Fortbildungsveranstalter werden auf der Homepage der Kammer veröffentlicht. ²Gleiches gilt für akkreditierte Supervisorinnen und Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Die Neufassung der Fortbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. ²Zugleich tritt die Fortbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz vom 14. November 2012 (Psychotherapeutenjournal 4/2012, Einhefter Seite 20 – 23, ber. Psychotherapeutenjournal 1/2013, S. 105) außer Kraft.

Anlage 1 zur Fortbildungsordnung

Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung

Kategorie	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
1	<u>Theoretische Fortbildung:</u> z. B.: Vortrag und Diskussion/ Teilnahme an Kongressen/ Tagungen/ Symposien im In- und Ausland.	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Keine Begrenzung	Teilnahme- bescheinigung
2	<u>Anwendungsorientierte Fortbildung:</u> z. B. Teilnahme an Hospitationen/ Fallkonferenzen oder (interdisziplinären) Kolloquien/ Seminare/ Klinikkonferenzen/ Workshops	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Keine Begrenzung	Teilnahme- bescheinigung
3	<u>Reflexion psychotherapeutischer Tätigkeit:</u> z. B.: Qualitätszirkel/ Supervision/ Intevision/ Balintgruppe/ Selbsterfahrung/ Interaktionsbezogene Fallarbeit/ Kasuistisch-technisches Seminar	1 Punkt pro Fortbildungseinheit plus 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung	Keine Begrenzung	Formales Sitzungsprotokoll (Teilnehmerliste, Ort, Zeit, Thema)
4	Mediengestützte, strukturierte interaktive Fortbildung, vgl. Anlage 3, mittels Internet/CD- ROM/Printmedien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform. Die hierfür anrechenbaren Medien und Inhalte müssen vorab von der LPK anerkannt werden.	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Keine Begrenzung	Teilnahmebe- scheinigung (vergl. Anlage 3)
5	Selbststudium durch Fachliteratur/ Lehrmittel		Max. 50 Punkte in 5 Jahren	
6	Autorenschaft	5 Punkte pro Beitrag	Keine Begrenzung	Literatur-, Programmnachweis
7	Referenten/ Qualitätszirkel-moderatoren	1 Punkt pro Fortbildungseinheit plus 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung	Keine Begrenzung	Referenten- Bescheinigung / Programmnach- weis/ Rechnung

Anlage 2 zur Fortbildungsordnung

Anforderungskriterien für Supervisorinnen/Supervisoren / Selbsterfahrungsleiterinnen / Selbsterfahrungsleiter

Folgende Kriterien gelten für Supervisoren / Selbsterfahrungsleiter von Fortbildungsveranstaltungen:

1. ¹Supervisoren / Selbsterfahrungsleiter müssen über eine Approbation als Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut verfügen oder psychotherapeutisch weitergebildeter Arzt sein. ²Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.
2. ¹Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und von staatlich anerkannten Ausbildungsstätten beauftragten / anerkannten Supervisoren / Selbsterfahrungsleiter können im Rahmen der Kammerakkreditierung bzw. -zertifizierung tätig werden. ²Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die Kammer.
3. Supervisoren / Selbsterfahrungsleiter müssen über eine 5-jährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung verfügen.
4. Die Anerkennung als Supervisor setzt eine Tätigkeit als Dozent im psychotherapeutischen Bereich voraus.
5. Supervisoren / Selbsterfahrungsleiter müssen parallel zu ihrer Tätigkeit als Supervisor / Selbsterfahrungsleiter auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Anlage 3 zur Fortbildungsordnung

Empfehlungen zur Zertifizierung von strukturierter interaktiver Fortbildung

A. Definition einer strukturierter interaktiver Fortbildung

¹Grundlage einer strukturierter interaktiver Fortbildung können prinzipiell alle Medien sein. ²Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.

B. Inhaltliche und formale Anforderungen

(1) Für die der strukturierter interaktiver Fortbildung zugrunde gelegten Inhalte und Fragen muss der Nachweis einer wissenschaftlichen Begutachtung durch den Anbieter gegenüber der zertifizierenden Kammer erbracht werden.

(2) ¹Die Inhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Auf § 2 der FobiO LPK RLP wird verwiesen. ²Die Ersteinstellung der Inhalte im Rahmen der strukturierter interaktiver Fortbildung und die letzte Aktualisierung muss kenntlich gemacht werden. Fachautoren, Herausgeber, Erscheinungsdatum und / oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.

(3) Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.

(4) Der Anbieter hat dem potenziellen Nutzer vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, den zeitlichen Fristen, der Lernerfolgskontrolle und den Kosten der strukturierter, interaktiver Fortbildung mitzuteilen.

C. Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle

(1) Die Inhalte der strukturierter interaktiver Fortbildung und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.

(2) Eine qualifizierte inhaltliche Rückmeldung der Kontrollergebnisse an den Teilnehmer ist wünschenswert.

(3) Zum erfolgreichen Abschließen der strukturierter interaktiver Fortbildung sind mindestens 2/3 der Antworten richtig zu beantworten und vom Anbieter zu bescheiden.

D. Abgrenzung von strukturierter interaktiver Fortbildung und Selbststudium

¹Publikationen, die nicht entsprechend dieser Anlage konzipiert wurden, fallen unter die Kategorie E Selbststudium durch Fachliteratur / Lehrmittel mit einer Begrenzung auf „höchstens 50 Punkte in fünf Jahren.“ ²Dies gilt auch für solche Fortbildungsangebote, bei denen eine personenbezogene Erfassung der Bearbeitung der Inhalte und der Überprüfung des Lernerfolgs nicht vorgesehen oder nicht möglich ist bzw. vom Nutzer nicht in Anspruch genommen wird.

Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 04.05.2015, Az. 652-01 723-7.5.1, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Mainz, den 12.05.2015

Alfred Kappauf
Präsident